



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Januar 2021  
(OR. en)

5441/21

LIMITE

WTO 7  
AGRI 18  
UD 14  
UK 16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0003 (NLE)**

---

---

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 7 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Union und dem Königreich Thailand über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 7 final.

---

Anl.: COM(2021) 7 final

Brüssel, den 19.1.2021  
COM(2021) 7 final

2021/0003 (NLE)  
**SENSITIVE\***

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Union und dem Königreich Thailand über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

---

\* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

## **BEGRÜNDUNG**

Im Oktober 2018 hat die EU mit einer Reihe von WTO-Mitgliedern in Genf formell den Verhandlungsprozess (nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994) eingeleitet. Den Verhandlungen liegt ein „gemeinsamer Ansatz“ zugrunde, der von der EU und dem Vereinigten Königreich bereits 2017 entwickelt wurde, um die quantitativen Verpflichtungen, die in der WTO-Liste der EU- 28 bezüglich der 143 Zollkontingente der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Fisch und Industrie enthalten sind, aufzuteilen. Dieser Ansatz beruht auf der Annahme, dass das derzeitige Volumen der einzelnen Zollkontingente auch künftig im vollen Umfang bestehen bleiben wird, aber auf zwei getrennte Zollgebiete, nämlich die EU- 27 und das Vereinigte Königreich, aufgeteilt sein wird.

Das Prinzip der angewandten Methode wurde auf der Grundlage der Handelsströme in die EU- 27 und das Vereinigte Königreich während eines repräsentativen Bezugszeitraums (von drei Jahren, von 2013 bis 2015) für alle WTO-Zollkontingente entwickelt.

Am 15. Juni 2018 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den betreffenden WTO-Mitgliedern Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT aufzunehmen, um die WTO-Zugeständnisse der Union im Bereich der Zollkontingente aufzuteilen.

Die vereinbarte Methode für die Aufteilung ist in der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates ausführlich beschrieben. Insbesondere wird der Kommission in Artikel 2 Buchstabe b dieser Verordnung die Befugnis übertragen, die Anteile unter Berücksichtigung relevanter Informationen zu ändern, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent zur Kenntnis gelangen.

Der Rat (Ausschuss für Handelspolitik) wurde regelmäßig zu Inhalt und Fortschritt der Verhandlungen konsultiert. Die Verhandlungen mit dem Königreich Thailand mündeten in ein Abkommen (im Folgenden das „Abkommen“), das am 7. Januar 2021 in Genf paraphiert wurde.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, den Abschluss des Abkommens zu genehmigen.

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Der Abschluss internationaler Übereinkünfte wird durch Artikel 207 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV geregelt.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist ein Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens erforderlich.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Folgenabschätzung**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

### **• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

- **Grundrechte**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Für die große Mehrzahl der 31 Zollkontingente, die das Königreich Thailand betreffen, hat das Königreich Thailand die von der EU ursprünglich vorgeschlagenen Aufteilungsmengen akzeptiert. Bei fünf Zollkontingenten für Geflügel-/Entenfleisch wurden die Mengen auf der Grundlage der offiziellen Comext-Daten für den Bezugszeitraum 2013-15 angepasst, die als repräsentativer für den Handel mit diesen Erzeugnissen angesehen wurden als die ursprünglichen spezifischen lizenzbasierten Daten. Bei gekochtem Geflügelfleisch führt dies zu einer erheblichen Verringerung des Zollkontingents der EU-27 auf 53 866 Tonnen (gegenüber der Menge der EU-28 von 160 033 Tonnen) und bei einem Kontingent für verarbeitetes Hühnerfleisch zu einer Verringerung auf 2435 Tonnen (gegenüber der Menge der EU-28 von 14 000 Tonnen). Bei dem Zollkontingent für gesalzenes Geflügelfleisch führt die Anpassung zu einem neuen Zollkontingent der EU-27 von 81 968 Tonnen (Menge der EU-28: 92 610 Tonnen). Bei den beiden anderen kleineren Zollkontingenten für verarbeitetes Geflügel- bzw. Entenfleisch wird die Zollkontingentsmenge der EU-27 infolge des Abkommens auf 1940 Tonnen verringert (Menge der EU-28: 2100 Tonnen) bzw. in Höhe von 10 Tonnen beibehalten.

Bei einem Zollkontingent für zubereiteten/haltbar gemachten Fisch wurde der in Comext verzeichnete Gesamthandel für diese Ware aufgrund der geringen Ausschöpfung dieses Kontingents durch das Königreich Thailand als Grundlage für eine Anpassung herangezogen, die zu einer neuen Menge der EU-27 von 423 Tonnen führt (derzeitige Menge der EU-28: 1410 Tonnen). Mit diesen Änderungen am ursprünglichen Vorschlag kann die EU die Verhandlungen mit dem Königreich Thailand über alle betroffenen Zollkontingente zum Abschluss bringen.

Die oben genannten Anpassungen werden unter uneingeschränkter Wahrung des allgemeinen Grundsatzes des „gemeinsamen Ansatzes“ der EU und des Vereinigten Königreichs vorgenommen, wonach das derzeitige Gesamtvolumen der Zollkontingente der EU-28 beibehalten und künftig auf zwei getrennte Zollgebiete aufgeteilt wird.

Die einschlägige Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates und die anschließende Durchführungsverordnung (EU) 2019/386 der Kommission werden geändert, um diese geänderten Zollkontingentsmengen zu berücksichtigen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an

Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt. Die Maßnahme wird zur Umsetzung eines Abkommens im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ergriffen und stellt ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen dar.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Union und dem Königreich Thailand über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juni 2018 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im Folgenden das „GATT 1994“) über die Aufteilung der in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und am 7. Januar 2021 wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand (im Folgenden das „Abkommen“) paraphiert.
- (3) Das Abkommen wurde am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem Beschluss [...] des Rates im Namen der Union unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die im Abkommen vorgesehene Notifikation vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*